



Ausfertigung



Landgericht Dresden

Strafabteilung

Aktenzeichen: 6 II StVK 1274/15

BESCHLUSS

In dem Strafvollstreckungsverfahren gegen



sch, derzeit in der Justizvollzugsanstalt Dresden, Hammerweg 30, 01127 Dresden, zuletzt wohnhaft: Justizvollzugsanstalt Zeithain, Industriestraße E 2, 01612 Glaubitz

- Antragsteller -

gegen

Justizvollzugsanstalt Dresden
vertr. d. d. Anstaltsleiter
Hammerweg 30, 01127 Dresden

-Antragsgegnerin-

Hier: Antrag auf gerichtliche Entscheidung, § 115 Abs. 4 StVollzG

Betreff: Fortschreibung des Vollzugsplanes

ergeht am 15.02.2016
durch das Landgericht Dresden - Strafvollstreckungskammer -

nachfolgende Entscheidung:

1. Die Antragsgegnerin wird verpflichtet, den Vollzugsplan betreffend des Antragstellers zum nächstmöglichen Zeitpunkt fortzuschreiben.

2. Die Kosten des Verfahrens sowie die notwendigen Auslagen des Antragstellers der Staatskasse zur Last.
3. Der Streitwert wird auf 300,00 EUR festgesetzt.

Gründe

I.

Der Antragsteller ist Strafgefangener. Er befindet sich seit Oktober 2015 als solcher in der Justizvollzugsanstalt Dresden. Strafzeitende ist auf den 06.10.2018 vermerkt.

Mit Schreiben vom 15.12.2015, eingegangen am 17.12.2015, wandte sich der Antragsteller an die Strafvollstreckungskammer des Landgerichtes Dresden mit dem Antrag auf gerichtliche Entscheidung. Er wendet sich dagegen, dass sein Vollzugsplan nicht fristgerecht fortgeschrieben wurde.

Es stellt sich folgender Sachverhalt dar:

Der Antragsteller befand sich vor seiner Verlegung in die Justizvollzugsanstalt Dresden in der Justizvollzugsanstalt Zeithain. Dort wurde mit diesem am 04.12.2014 ein Vollzugsplan erstellt. Dies war der letzte Vollzugsplan, der mit dem Antragsteller erstellt wurde. Aus einem Vermerk des für den Antragsteller zuständigen Abteilungsleiters vom 15.12.2015 ist zu ersehen, dass der Antragsteller für Dezember 2015 zur Fortschreibung des Vollzugs- und Eingliederungsplanes vorgesehen war. Ursprünglich sei diesem ein Termin am 22.12. eröffnet worden. Da der Antragsteller jedoch seine Anwälte sowie andere Personen an dieser Konferenz dabei haben wollte, sei seitens der Justizvollzugsanstalt Dresden entgegen gekommen worden und ein Termin für den 15.12.2015, 13.00 Uhr eingeräumt worden. An diesem Tag befand sich der Antragsteller zu einem Gerichtstermin in Chemnitz und war von dort nicht fristgerecht um 13.00 Uhr zurück. Seitens des Abteilungsleiters des Antragstellers wurde der Termin zur Vollzugsplanfortschreibung am 15.12.2015 von daher abgesagt, da dieser an diesem Tage noch andere Termine wahrzunehmen hatte und sich ab dem 16.12.2015 nicht in der Justizvollzugsanstalt Dresden befinde. Dem Verurteilten wurde daraufhin ein neuer Termin zum 29.01.2016, 13.00 Uhr, eröffnet. In Bezug hierauf vermerkte der Antragsteller auf dem schriftlichen Terminvorschlag, dass er auf Grund der jetzigen Situation auf die Teilnahme seines Verteidigers bestehe und gegebenenfalls müsse ein neuer Termin vereinbart werden.

Wie der Unterzeichnenden aus einem anderen Verfahren bekannt ist, war der Verteidiger, Herr Rechtsanwalt Bartl, des Antragstellers zumindest noch bis einschließlich Januar 2016 erkrankt, so dass davon auszugehen ist, dass auch der Termin vom 29.01.2016 nicht stattgefunden hat.

Der Antragsgegner erklärt, er habe bereits am 09.10.2015 einen Antrag bezüglich der Fortschreibung des Vollzugsplanes gestellt gehabt und dort auch beantragt, dass der Termin mit der Kanzlei seines Verteidigers, Herrn Rechtsanwalt Bartl, abgestimmt werden solle. Des Weiteren sei es nicht sein Verschulden, dass er am 15.12.2015 nicht rechtzeitig um 13.00 Uhr in der Justizvollzugsanstalt Dresden gewesen sei. Der Gerichtstermin in Chemnitz sei um 10.00 Uhr beendet gewesen, er habe ausdrücklich darauf hingewiesen gehabt, dass er spä-

estens um 13.00 Uhr zur Fortschreibung des Vollzugsplanes zurück sein müsse.

Der Antragsteller erklärt, es sei gesetzlich festgeschrieben, dass die Vollzugsplanfortschreibung spätestens 12 Monate nach dem letzten Vollzugs- und Eingliederungsplan zu erfolgen habe. Im Schreiben vom 15.12.2015 erklärt er, im letzten Vollzugsplan vom 04.12.2014 sei festgeschrieben, dass die nächste Vollzugsplanfortschreibung spätestens im Dezember 2015 stattzufinden habe. Im Schreiben vom 06.02.2016 trägt er vor, in diesem Vollzugsplan sei festgelegt, dass die nächste Fortschreibung nach 12 Monaten stattfinden müsse.

Der Antragsteller beantragt die Feststellung, dass es rechtswidrig sei, dass der Vollzugsplan nicht bereits vor dem 05.12.2015 fortgeschrieben worden sei und zum Zweiten beantragt er, die Antragsgegnerin zu verpflichten, die Fortschreibung des Vollzugsplanes zum nächstmöglichen Zeitpunkt durchzuführen.

Die Antragsgegnerin beantragt, den Antrag kostenpflichtig als unbegründet zurückzuweisen.

II.

Der Antrag des Antragstellers ist als Verpflichtungsantrag im Sinne des § 115 Abs. 4 StVollzG auszulegen. Dieser Antrag ist zulässig und hat in der Sache Erfolg. Danach hat die Antragsgegnerin zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Fortschreibung des Vollzugs- und Eingliederungsplanes vorzunehmen.

Die Antragsgegnerin hat es unterlassen, dafür Sorge zu tragen, dass der Eingliederungs- und Vollzugsplan rechtzeitig fortgeschrieben wird. Dieses Unterlassen ist mit den seit Einführung des Sächsischen Strafvollzugsgesetzes geltenden Vorschriften nicht vereinbar und mithin rechtswidrig.

Vor Geltung des Sächsischen Strafvollzugsgesetzes wurde die Erstellung des Vollzugs- und Eingliederungsplanes in § 7 StVollzG geregelt. Hiernach waren im jeweiligen Vollzugsplan angemessene Fristen vorzusehen für eine Fortschreibung. Dabei wird der Vollzugsplan nach ständiger Rechtsprechung auch des Bundesverfassungsgerichts als zentrales Element eines am Resozialisierungsziel ausgerichteten Vollzugs gesehen. Von daher ist es notwendig, diesen in angemessenen Fristen fortzuschreiben. Als angemessen erachtet waren bei Geltung des § 7 StVollzG Fristen von 3 bis 6 Monaten, eine Frist von einem Jahr auch bei längeren Strafen in der Regel als bereits unangemessen lang (vgl. Feest, Lesting, Kommentar Strafvollzugsgesetz, 6. Auflage, zu § 7 StVollzG, Rn. 28).

Dennoch entschied sich der Sächsische Gesetzgeber in § 8 SächsStVollzG und dem dortigen Absatz 3 dazu, festzusetzen, dass der Vollzugs- und Eingliederungsplan sowie die darain vorgesehenen Maßnahmen regelmäßig alle 6 Monate, spätestens aber alle 12 Monate überprüft und fortgeschrieben zu werden haben.

Selbst wenn im zuletzt erstellten Vollzugs- und Eingliederungsplan vom 04.12.2014 betreffend den Antragsteller vermerkt sein sollte, dass der nächste Vollzugsplan im Dezember 2015 zu erstellen ist, so ist dies unerheblich. Seit Einführung des Sächsischen Strafvollzugsgesetzes gelten nicht mehr die Fristen, die in den jeweiligen Vollzugsplänen vermerkt sind, sondern einzig und allein die Regelung in § 8 SächsStVollzG. Dies gilt jedenfalls bei der Höchstfrist von 12 Monaten. Sollte der jeweilige Vollzugsplan eine geringere Frist vorsehen, so hat sich die Verwaltung diesbezüglich selbst gebunden und hat den Vollzugsplan innerhalb dieser geringeren

Frist fortzuschreiben.

Aus der Begründung des Gesetzgebers zum Sächsischen Strafvollzugsgesetz zu § 8 Abs. 3 ist zu ersehen, dass dieser regelmäßig alle 6 Monate eine Fortschreibung vorsieht. Danach könne der Vollzugs- und Eingliederungsplan seine Aufgabe nur erfüllen, wenn er fortlaufend aktualisiert wird. Des Weiteren ist hieraus zu ersehen, dass die Möglichkeit, den Vollzugs- und Eingliederungsplan in längeren Zeitabschnitten, spätestens aber alle 12 Monate zu überprüfen und fortzusetzen, deshalb auf Ausnahmefälle zu begrenzen sein soll.

Da der letzte Vollzugs- und Eingliederungsplan bezüglich des Antragstellers am 04.12.2014 erstellt wurde, war die 12-Monatsfrist (die absolute Höchstfrist) am 04.12.2015 abgelaufen. Von daher hätte die Antragsgegnerin dafür Sorge tragen müssen, vor diesem Termin einen geeigneten Fortschreibungstermin festzusetzen. Eine Terminfestsetzung auf den 29.12.2015 war verspätet.

Von daher ist die Antragsgegnerin in der Pflicht, zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Fortschreibung durchzuführen.

Wenn der Antragsteller allerdings auf die Teilnahme bestimmter Personen, die an der Teilnahme berechtigt sind, besteht und auf Grund deren Verhinderung die Fortschreibung nicht erfolgen kann, so ist dies nicht der Antragsgegnerin zuzurechnen.

Da der Antrag des Antragstellers jedoch erfolgreich war, waren die Kosten des Verfahrens sowie die notwendigen Auslagen des Antragstellers der Staatskasse aufzuerlegen.

Von der Bewilligung von Prozesskostenhilfe unter Beiordnung von Rechtsanwalt Bartl konnte abgesehen werden, da die Mitwirkung von Rechtsanwalt Bartl hier nicht erforderlich war.

Die Streitwertfestsetzung beruht auf §§ 59, 60, 63 und 65 GKG.

Tegtmeyer
Richterin am Landgericht



Für den Gleichlaut der Ausfertigung mit der Urschrift:
Dresden, 18.02.2016

Fritsch
Justizsekretärin
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle